

§ 6. Ergebnisse in sieben Thesen

These 1: Bereits im Mittelalter entwickelte sich mit der Legistik ein selbständig operierendes gesellschaftliches Teilsystem, das von einer besonderen juristisch-wissenschaftlichen Sinnrationalität bestimmt war, mit der es sich von innen gegenüber der übrigen Gesellschaft abgrenzte, und das prinzipiell jedermann, unabhängig von seiner gesellschaftlichen Herkunft, offenstand. Dieser Differenzierungsprozess beruhte auf spezifischen Entwicklungen in den Feldern der Rechtspflege und der höheren Bildung; er ging der Ausdifferenzierung der Religion zeitlich voraus.

These 2: Die Legistik wurde zu einem ausdifferenzierten Funktionssystem erst dadurch, dass einzelne Bologneser Rechtsschulen eine spezifisch legistische Rationalität im Umgang mit den Quellen durchzusetzen vermochten. Wo die Autonomie der Legistik unter Druck geriet, reagierte man mit einer Schärfung dieser Rationalität.

These 3: Die Unterscheidung von rechtlicher Geltung und wissenschaftlicher Wahrheit geht auf Diskussionen in der politischen Theorie im 17. Jahrhundert und auf eine parallele Neuausrichtung der Rechtswissenschaft im *usus modernus* zurück. Zu einer wirklichen Differenzierung von Rechtswissenschaft und Rechtssystem hat diese Unterscheidung indes nicht geführt; und sie trägt seither eine doppelte Bedeutung.

These 4: Mit den Verfassungen des (langen) 19. Jahrhunderts und der daran anknüpfenden Verfassungskontrolle der Gesetzgebung kommt es zu einer operativen Schließung des Rechtssystems. Diese lässt sich adäquat nur als Ergebnis verbundener, aber unabhängiger Prozesse in den Feldern der Politik und des Rechts verstehen, in denen die ganz unterschiedlichen politischen und juristischen Rechtsvorstellungen von *Thomas Hobbes* und *Samuel Stryk* zum Ausdruck kamen.

These 5: Die operative Schließung des Rechts findet semantisch Ausdruck in der Umstellung des Rechts auf den Begriff der Geltung.

These 6: Rechtsprechungsrecht ergänzt Gesetzesrecht um eine zweite Dimension rechtlicher Positivität. Allerdings öffnet sich das Recht damit nur scheinbar gegenüber seiner Umwelt. Denn Rechtsprechungsrecht entsteht heutzutage ausschließlich im Rechtssystem.

These 7: Für die traditionelle dogmatische Rechtswissenschaft bedeutet die Differenzierung von Recht und Wissenschaft offenbar eine Ver-lusterfahrung. Die Rechtsdogmatik versucht diese Differenzierung deshalb durch eine Betonung ihrer angeblichen „Doppelrolle“ zwischen Wissenschaft und Praxis zu unterlaufen. Zukunftsträchtiger scheint es mir, diese Differenzierung als eine Befreiung wahrzunehmen; das eröffnet Räume für eine praxisentlastete und zukunftsorientierte wissenschaftliche Rechtsdogmatik.